

# VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER

Aktenzeichen: 10 A 7124/94

Verkündet am 19.06.1995 /sh

Gulde, Justiz HS'in  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~,  
~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~,

Kläger,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte ~~Dr. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~  
~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~  
Aktenzeichen: ~~XXXXXXXXXXXX~~

gegen

die Gemeinde Stuhr,  
vertreten durch den Gemeindedirektor,  
Blockener Straße 6, 28816 Stuhr,  
Aktenzeichen: ~~XXXXXXXXXXXX~~

Beklagte,

Streitgegenstand:  
Erteilung einer Waffenbesitzkarte für eine Signal-  
pistole.

Das Verwaltungsgericht Hannover - 10. Kammer Hannover - hat  
auf die mündliche Verhandlung vom 19.06.1995 durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Reccius,  
Richter Dr. Wefelmeier und  
Richterin Büdenbender  
sowie Herrn Röbbing und Herr Kollmann  
als ehrenamtliche Richter

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom ~~XXXXXXXXXXXX~~ in  
der Gestalt des Widerspruchsbescheides des  
Landkreises Diepholz vom ~~XXXXXXXXXXXX~~ wird auf-  
gehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine Waffenbesitzkarte mit Munitionserwerbsberechtigung für eine Seenotsignalpistole Kaliber 4 zu erteilen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren war notwendig.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### T a t b e s t a n d :

Der am [REDACTED] geborene Kläger begehrt die Erteilung einer Waffenbesitzkarte für den Erwerb und Besitz einer Seenotsignalpistole Kaliber 4.

Der Kläger ist Inhaber eines am [REDACTED] ausgestellten Sportbootführerscheins, der eine Befreiung nach § 1 Abs. 3 1. Sprengstoffverordnung enthält sowie die Sachkunde für Signalwaffen gemäß § 31 Abs. 1 Waffengesetz (WaffG) bescheinigt.

Am [REDACTED] beantragte der Kläger bei der Beklagten die Erteilung einer Waffenbesitzkarte für eine Seenotsignalpistole Kaliber 4. Zur Begründung seines Antrages gab er an, er wolle diese Pistole als Seenotrettungsmittel auf der Seeyacht "[REDACTED]" mitführen. Diese Yacht werde ihm vom Eigner [REDACTED] regelmäßig zur Benutzung zur Verfügung gestellt.

Nach vorheriger Anhörung lehnte die Beklagte den Antrag mit Bescheid vom [REDACTED] mit der Begründung ab, der Kläger

85

habe ein Bedürfnis für den Erwerb der Signalwaffe nicht nachweisen können. Entsprechend dem Runderlaß des Nds. Innenministeriums betreffend das Bedürfnis zum Erwerb von Signalpistolen in der Sportschiffahrt vom 25.05.1993 könne ein Bedürfnis für den Erwerb einer Seenotsignalpistole nur für Eigentümer seegehender Sportboote anerkannt werden. Auch stünden dem Kläger bei der Seefahrt ausreichend gleichwertige Signalmittel, z.B. Fallschirmsignalraketen, zur Verfügung.

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger am ~~15.08.1993~~ Widerspruch ein, den er damit begründete, es sei sachwidrig, die Frage des Bedürfnisses an das Eigentum anzuknüpfen. Er sei in gleicher Art und Weise den Gefahren der See ausgesetzt wie ein Eigentümer. Im übrigen sei eine Signalpistole das sicherste Signalmittel. Leucht- und Fallschirmraketen seien nicht gleichwertig, da ihre Handhabung in einer Notsituation wesentlich komplizierter sei und sie darüberhinaus häufiger versagten.

Mit Widerspruchsbescheid vom ~~15.08.1993~~ wies der Landkreis Diepholz den Widerspruch mit einer dem Ausgangsbescheid im wesentlichen gleichlautenden Begründung zurück. Ergänzend wurde in dem Bescheid ausgeführt, ein Bedürfnis des Entleihers/Mieters eines Bootes könne auch deshalb nicht anerkannt werden, weil regelmäßig auf die vorhandene Seenotausrüstung des Eigentümers zurückgegriffen werden könne. Habe dieser eine Signalpistole, so könne sie vom Mieter in entsprechender Anwendung des § 28 Abs. 4 Nr. 5 WaffG (Besitzdienerschaft) erlaubnisfrei angewendet werden.

Der Kläger hat am ~~15.08.1993~~ Klage erhoben, zu deren Begründung er ergänzend vorträgt, er benutze die Segelyacht "~~Segelyacht~~" wie seine eigene Yacht. Er segele sie an den Wochenenden von ~~Bremervörden~~ aus nach ~~Hemmelshoop~~, ~~Störtebeker~~ sowie zu den ~~Segelplätzen~~. Die mit der Yacht durchgeführ-

ten Urlaubsfahrten führten fast regelmäßig nach ~~St. Michaelis~~  
~~St. Michaelis~~

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom ~~16.03.1994~~ in der Fassung des Widerspruchsbescheides des Landkreises Diepholz vom ~~16.03.1994~~ die Beklagte zu verpflichten, ihm eine Waffenbesitzkarte mit Munitionserwerbsberechtigung für die beantragte Seenotsignalpistole zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt sie ergänzend vor, dem Eigentümer der Yacht, Herrn ~~St. Michaelis~~, sei mittlerweile eine Waffenbesitzkarte für Seenotsignalpistole erteilt worden. Der Kläger sei berechtigt, diese Waffe als Entleiher der Yacht zu benutzen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im übrigen wird auf die Gerichtsakte, insbesondere auf die vom Gericht eingeholte Auskunft der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS), sowie auf die Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen; diese sind Gegenstand der Beratung gewesen.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Erteilung der von ihm beantragten Waffenbesitzkarte nebst Munitionserwerbsberechtigung für eine Seenotsig-

nalpistole Kaliber 4 gemäß § 28 Abs. 1 WaffG.

Auf die Erteilung einer Waffenbesitzkarte besteht ein Rechtsanspruch, wenn keiner der in § 30 Abs. 1 WaffG genannten Versagungsgründe vorliegt (Steindorf, Waffenrecht, 6. Aufl., § 30 Rn. 1).

Ein Versagungsgrund in der Person des Klägers ist nicht gegeben. Er verfügt über die notwendige Sachkunde § 31 WaffG, für Zweifel an seiner Zulässigkeit § 5 WaffG oder seiner körperlichen Eignung zum Führen einer Waffe besteht kein Anlaß.

Der Kläger hat entgegen der Ansicht der Beklagten auch ein Bedürfnis gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WaffG nachgewiesen.

Zwar greift keines der in § 32 Abs. 1 WaffG genannten Regelbeispiele ein, die dortige Aufzählung ist jedoch nicht abschließend. Vielmehr ist ein Bedürfnis immer dann anzunehmen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, mehr als die Allgemeinheit gefährdet zu sein und die beantragte Waffe nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich und geeignet ist, die Gefahr zu mindern (vgl. Steindorf, aaO., Rn. 4, 13).

Der Kläger ist auf seinen Fahrten mit der hochseetüchtigen Segelyacht "~~Waldsee~~" überdurchschnittlich gefährdet. Diese Fahrten führen seinen glaubhaften Angaben nach regelmäßig über die Grenzen der Seefahrt hinaus, u.a. nach ~~Skandinavien~~ und nach ~~Harzgebiet~~. Bei solchen Fahrten besteht immer die Gefahr einer lebensbedrohlichen Havarie. Daß in solchen Fällen der Seenot eine Signalpistole geeignet ist, die Gefahr abzuwehren, steht außer Zweifel.

Ein Bedürfnis des Klägers ist auch nicht deswegen zu verneinen, weil er statt der Signalpistole erlaubnisfrei zu erwerbende Fallschirmsignalraketen verwenden könnte. Die

Kammer kommt unter Berücksichtigung der von der DGzRS übersandten Stellungnahmen zu dem Ergebnis, daß die Fallschirmsignalraketen vom Typ T2 gegenüber der Seenotsignalpistole jedenfalls im Rahmen des Hochseesegelns nicht ausreichend gleichwertig sind.

Die Seenotsignalpistole kann nach Auskunft der DGzRS durch Verwendung eines Aufsatzes außer zur Signalgebung auch als Leinenschießgerät verwendet werden und erleichtert so im Fall der Seenot die Rettung durch die Übergabe von Leinen an die Rettungspersonen. Ein weiterer Vorteil liege in der leichteren Handhabung. Die Signalpistole könne mit einer Hand bedient werden. Dies habe den Vorteil, daß bei Schlecht-Wetter-Situationen die andere Hand benutzt werden könne, um sich Halt zu verschaffen. Auch biete die Signalpistole die Möglichkeit, durch Verwendung verschiedener Munition unterschiedliche Signale zu geben. Wegen der guten Erfahrung mit der Signalpistole Kaliber 4 befürwortet die DGzRS die Verwendung, da sie wegen ihrer vielfältigen Einsatzmöglichkeiten einen Beitrag zur Sicherheit in der Sportschifffahrt leisten.

Auch Dr. ~~Stecher~~ vom Bundesministerium für Verkehr befürwortet in seinen Schreiben an das Bundesministerium des Innern vom ~~1993~~ und ~~1993~~ nach Rücksprache mit den Sportverbänden und der DGzRS die Verwendung der Signalpistole bei seegehenden Yachten. Entsprechend enthält auch die zur Vorbereitung auf die Zusatzprüfung bei Prüfungsausschüssen für Wassersportführerscheine in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Verkehr und dem Bundesministerium des Innern herausgegebene Broschüre die Angabe, ein Bedürfnis für den Erwerb einer Signalpistole werde anerkannt, wenn der Antragsteller den Besitz einer seegehenden Yacht nachweise.

Aufgrund dieser fachkundigen Stellungnahmen ist die Kammer davon überzeugt, daß die Seenotsignalpistole Kaliber 4 die Rettungschancen in Fällen der Seenot gegenüber dem Mitführen von Fallschirmsignalraketen erhöht. Dagegen spricht nicht,

daß die Pistole im Gegensatz zu den Fallschirmsignalraketen nicht zu der von der DGzRS, dem Deutschen Motoryachtverband und der Kreuzerabteilung des Deutschen Seglerverbandes in Anlehnung an die Vorschriften aus der Schiffsicherheitsverordnung empfohlenen Mindestausrüstung zählt (a.A. wohl VG Köln, Urt. v. 17.07.1992, AZ.: 20 K 4420/90). Denn dies geschieht nach Auskunft der DGzRS nicht aus Gründen der Präferenz, sondern deshalb, weil Fallschirmsignalraketen für jedermann frei erwerblich sind.

Ist die Seenotsignalpistole gegenüber den Fallschirmsignalraketen besser geeignet, die Gefahr bei einer Havarie auf hoher See abzuwehren, so besteht für die Mitführung einer solchen Pistole jedenfalls bei Hochseefahrten ein Bedürfnis (ebenso i.E. VG Arnsberg, Urteil vom 18.08.1989, Az: 3 K 587/89). Denn die abzuwehrende Gefahrensituation ist dort in der Regel lebensbedrohend, so daß angesichts der Bedeutung des zu schützenden Rechtsguts das entgegenstehende allgemeine Interesse daran, möglichst wenig Waffen in private Hände gelangen zu lassen (vgl. BVerwGE 49, 1, 6 ff.), zurücktreten muß.

Ein Bedürfnis ist dabei gleichermaßen für Eigner wie auch für sonstige Besitzer seegehender Yachten anzuerkennen, die regelmäßig Hochseefahrten unternehmen, denn die Frage des Eigentums ist im Hinblick auf die abzuwehrende Gefahr kein taugliches Unterscheidungskriterium.

Schließlich kann ein Bedürfnis des Klägers zum Erwerb der begehrten Signalpistole auch nicht deshalb verneint werden, weil der Eigner der Yacht ~~den Erlaubnis~~ im Laufe des Verfahrens die Erlaubnis zum Erwerb einer solchen Pistole erhalten hat.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist der Kläger nicht berechtigt, diese Waffe gemäß § 28 Abs. 4 Nr. 5 WaffG ohne eigene Erlaubnis zu benutzen. Die Anwendung dieser Vor-

schrift setzt voraus, daß der Kläger bei Benutzung der Waffe die Anweisungen des Eigentümers zu befolgen hat, er somit Besitzdiener im Sinne des § 855 BGB ist oder sich in einem vergleichbaren Verhältnis zum Eigentümer befindet (vgl. Steindorf, § 28, Rn. 32). Für ein solches Weisungsverhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Kläger ist vorliegend nichts ersichtlich. Vielmehr ist der Kläger aufgrund des mit Herrn [REDACTED] vereinbarten Benutzungsverhältnisses berechtigt, die Yacht "[REDACTED]" wie ein Eigentümer zu benutzen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, daß Nr. 28.4.3 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum WaffG die Schiffsführung als Beispiel für eine erlaubnisfreie Benutzung einer Signalwaffe erwähnt. Diese Vorschrift bezieht sich ersichtlich auf die Fälle, in denen die Schiffsführung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erfolgt und insofern eine Weisungsgebundenheit des Schiffsführers gegeben ist.

Die Beklagte hat als unterlegene Partei gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Vollstreckbarkeitsentscheidung folgt aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, statthaft.

Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Kolbergstraße 14, 30175 Hannover, einzulegen. Die Berufungsschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg eingeht.

Reccius

Büdenbender

Dr. Wefelmeier